

Arbeitskreis II:

"Arzneimittel und Verkehrssicherheit"

Angesichts steigenden Arzneimittelkonsums und der daraus folgenden Gefährdungen für den Straßenverkehr spricht der Arbeitskreis folgende Empfehlungen aus:

Die **Kraftfahrer** werden aufgefordert, nach Einnahme von Arzneimitteln sorgfältig zu prüfen, ob sie ein Fahrzeug noch sicher führen können.

Die **Ärzte** werden aufgefordert, die Aufklärung der Patienten zu verbessern, insbesondere:

- vor der Verschreibung von Arzneimitteln zu klären, ob der Patient am Straßenverkehr teilnehmen will;
- bei der Verordnung von Arzneimitteln zu prüfen, ob andere die Verkehrstüchtigkeit weniger oder gar nicht beeinträchtigende Arzneimittel in Betracht kommen;
- die Patienten über die Gefahren aufzuklären, die mit der Einnahme bei Teilnahmen am Straßenverkehr verbunden sind. Dazu gehören auch die Aufklärung über die Art und Dauer möglicher Beeinträchtigungen und der Hinweis auf die besonderen Gefahren des Mischkonsums insbesondere im Alkohol;
- auf den Patienten einzuwirken, im Zweifel auf die Benutzung seines Fahrzeuges zu verzichten

Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

Die **pharmazeutische Industrie** wird aufgefordert,

- vermehrt Präparate zu entwickeln, die die Fahrtüchtigkeit nicht oder weniger beeinträchtigen;
- Arzneimittel anhand standardisierter Verfahren auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen.

Die pharmazeutische Industrie ist zu verpflichten, Warnhinweise verbrauchergerechter zu formulieren. Dazu gehören die präzise und verständliche Angabe der Beeinträchtigungen mit entsprechender Handlungsanweisungen und eine klare Kennzeichnung auf der Verpackung.

Die **Polizei** wird aufgefordert, in Fällen, in denen Auffälligkeiten festgestellt werden, die nicht auf Alkohol oder andere Ursachen zurückzuführen sind, verstärkt dem Verdacht einer Medikamentenbeeinflussung durch die Entnahme einer Blutprobe nachzugehen.

Der **Gesetzgeber** wird aufgefordert, vor der Einbeziehung von Arzneimitteln in den neuen § 24 a II StVG dessen Auswirkungen abzuwarten und die Verkehrsrisiken von bislang nicht erfassten Arzneimitteln durch Tatsachen zu belegen. Er wird weiterhin aufgefordert, für die dazu erforderlichen Untersuchungen die Rahmenbedingungen zu schaffen.